



Schleswig-Holstein
Ministerium für Wirtschaft,
Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus

Fördergrundsätze Landesprogramm Arbeit

Förderperiode 2021–2027

Stand Mai 2021

Herausgeber:

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus
des Landes Schleswig-Holstein

Düsternbrooker Weg 94

24105 Kiel

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben.

Sie darf weder von Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.

Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Die Landesregierung im Internet:

<http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de>

Das Ministerium im Internet:

<http://www.mwvatt.schleswig-holstein.de>

Inhalt:

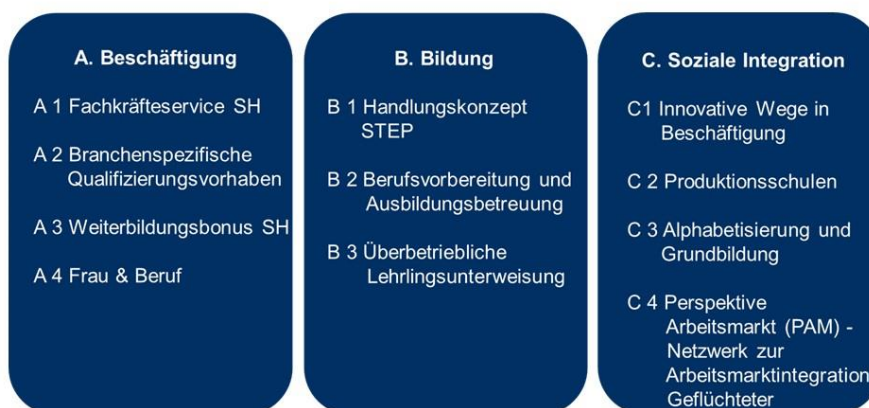
1. Einführung.....	4
2. Rechtsrahmen.....	7
3. Bewilligungsbehörde	8
4. Fördergrundsätze.....	9

1. Einführung

Das Landesprogramm Arbeit in der ESF+-Förderperiode 2021–2027 knüpft an sein erfolgreiches Vorgängerprogramm an, setzt dabei aber auch neue Akzente.

Mit den 11 Aktionen in den drei Schwerpunkten Beschäftigung, Bildung und soziale Integration verbinden sich die folgenden Ziele:

- Die Unternehmen bei der künftigen Beschäftigungs-, Fachkräfte- und Nachwuchssicherung zu unterstützen und die Aus- und Weiterbildungsqualität zu steigern.
- Die Weiterbildungsbeteiligung und das lebenslange Lernen von Beschäftigten vor dem Hintergrund der wachsenden und sich ändernden Anforderungen im Arbeitsleben zu unterstützen.
- Die Erwerbsbeteiligung von Frauen zu steigern.
- Am Arbeitsmarkt benachteiligte Personengruppen, darunter auch Menschen mit Migrationshintergrund, an den Arbeitsmarkt heranzuführen und die Integration in Beschäftigung zu unterstützen.
- Die Bildungschancen von jungen Menschen zu verbessern und ihre Bildungspotentiale zu erschließen.



Schwerpunkt A: Beschäftigung

Der wachsende Fachkräftebedarf ist weiterhin die zentrale Herausforderung für den Arbeitsmarkt in Schleswig-Holstein. Unternehmen sollen daher in Fragen der Fachkräftegewinnung und -sicherung beraten und unterstützt werden. Auch wird es für Betriebe zunehmend erforderlich, ihre Beschäftigten weiterzubilden und zu qualifizieren. Für die einzelnen Beschäftigten gewinnen Qualifizierung und lebenslanges Lernen weiter an Bedeutung, damit sie den zunehmenden Qualifikationsanforderungen des Arbeitslebens gerecht werden können. Ein weiteres Ziel in diesem Schwerpunkt ist es, die Erwerbstätigkeit von Frauen zu erhöhen.

Schwerpunkt B: Bildung

Mit den Aktionen des Schwerpunktes B soll das Beschäftigungspotential junger Menschen bestmöglich ausgeschöpft werden. Daher sollen Jugendliche am Übergang Schule-Beruf beraten, gecoacht und begleitet werden. Abbruchgefährdete Auszubildende und die Unternehmen werden beraten und unterstützt, um Vertragsauflösungen möglichst zu vermeiden. Die Qualität der Ausbildung wird durch die Unterstützung der überbetrieblichen Lehrlingsunterweisung im Handwerk und in den grünen Berufen gestärkt.

Schwerpunkt C: Soziale Integration

Soziale Integration heißt vor allem, arbeitsmarktferne Menschen zu unterstützen und in Ausbildung oder Arbeit zu bringen. Daher sollen mit den Aktionen dieses Schwerpunkts die Ausbildungsreife und Beschäftigungsfähigkeit junger Menschen gefördert und langzeitarbeitslose Menschen auf den Weg in den Arbeitsmarkt unterstützt werden. Auch Geflüchtete gehören zur Zielgruppe, ebenso wie gering literarisierte Erwachsene beziehungsweise Personen mit Defiziten in der Grundbildung.

Gleichstellung von Männern und Frauen, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Ergänzend zu diesen drei Schwerpunkten sind als bereichsübergreifende Grundsätze die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, die Einbeziehung der Geschlechterperspektive sowie die Verhinderung jeglicher Diskriminierung aus

Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung bei der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Berichterstattung und Evaluierung der Förderung zu beachten.

Die Förderung der **Chancengleichheit und Nicht-Diskriminierung**, einschließlich der Gewährleistung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung zur Förderung, ist integraler Bestandteil der ESF+-Förderung 2021–2027 in Schleswig-Holstein. Um die Prinzipien von Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung bei der ESF+-Förderung sicherzustellen, sollen individuelle bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind. In den Antragstellungen für die Projekte muss dargelegt werden, welchen spezifischen Beitrag das Projekt zur Erreichung der bereichsübergreifenden Grundsätze „Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung“, einschließlich der Anforderungen zur Sicherung der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung, leistet.

Die Förderung der **Gleichstellung von Männern und Frauen** ist übergreifendes Ziel der ESF+-Förderung 2021–2027 in Schleswig-Holstein. Ein wesentlicher Beitrag zur Gleichstellung beider Geschlechter ist dabei eine durch ESF+-Fördermaßnahmen unterstützte Erhöhung der Erwerbsbeteiligung von Frauen. Um dieses Ziel zu erreichen, werden ESF+-Mittel des Landes eingesetzt, um

- die Beteiligung von Frauen am Erwerbsleben nachhaltig zu erhöhen und sie in ihrer beruflichen Entwicklung zu fördern,
- die geschlechterspezifische Segregation auf dem Arbeitsmarkt abzubauen,
- Geschlechterstereotypen entgegenzuwirken sowie
- eine familienbewusste Arbeitswelt und eine lebensphasenorientierte Personalpolitik für Frauen und für Männer zu fördern.

Diese Fördergrundsätze geben Informationen zu allgemeingültigen Fragen von der Antragstellung bis zum Verwendungsnachweis.

Die Fördergrundsätze erheben hierbei keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Ergänzungen, die sich im Laufe der Förderperiode ergeben, können Aktualisierungen

der Fördergrundsätze nach sich ziehen. Bitte vergewissern Sie sich auf den nachstehenden Webseiten, ob Sie die aktuellste Fassung dieser Fördergrundsätze verwenden.

Weitere Informationen sind auf der Webseite des Landesprogramms Arbeit über <http://www.esf.schleswig-holstein.de> und der Website der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter www.ib-sh.de/lpa abrufbar.

2. Rechtsrahmen

Der Rechtsrahmen und die für die Umsetzung des ESF+ zu beachtenden Vorschriften sind durch Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates beziehungsweise der Europäischen Kommission vorgegeben.

Aufgrund der generellen Gültigkeit der EU-Verordnungen für alle Mitgliedstaaten sind die dort verfassten Regelungen allgemein formuliert. Es sind zudem das EU-Beihilfenrecht und Vergaberecht zu beachten. In den Fällen, in denen keine Regelung in den EU-Vorschriften erfolgt ist, gilt das nationale Recht. Die Zuwendungen aus dem ESF+ werden nach dem schleswig-holsteinischen Zuwendungsrecht (Landeshaushaltsordnung) vergeben.

Die inhaltlichen Vorgaben für die im Landesprogramm Arbeit geförderten Aktionen ergeben sich aus den drei Rahmenrichtlinien und den ergänzenden Förderkriterien beziehungsweise den Aufforderungstexten der Ideenwettbewerbe in den Aktionen A2 und C1, mit denen die Inhalte der Förderungen konkretisiert werden.

Neben diesen allgemeinen Regelungen werden im Zuwendungsbescheid gegebenenfalls weitere Konkretisierungen wie Nebenbestimmungen, Auflagen oder die Festlegung von messbaren Zielen getroffen.

Diese Fördergrundsätze werden von der Investitionsbank Schleswig-Holstein bei der Abwicklung des Landesprogramms Arbeit als Arbeitsgrundlage herangezogen.

3. Bewilligungsbehörde

Die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) wurde von der Landesregierung mit der Abwicklung des Landesprogramms Arbeit in der ESF+-Förderperiode 2021–2027 beauftragt. Zu den Aufgaben der IB.SH gehören unter anderem die Beratung der Antragsteller, die Bearbeitung der Anträge, die Abwicklung der Vorhaben und die Prüfung der Verwendungsnachweise.

Die Bewilligungsbehörde hat gem. § 6 Subventionsgesetz Tatsachen, die sie dienstlich erfährt und die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der IB.SH sind zu erreichen unter:

Investitionsbank Schleswig-Holstein
5526 – Arbeitsmarktförderung
Fleethörn 29–31
24103 Kiel
Tel.: (0431) 9905-2222
E-Mail: foerderprogramme@ib-sh.de

Weitere Informationen können unter www.ib-sh.de/lpa im Internet abgerufen werden.

4. Fördergrundsätze

Stichwort:	Erklärung:
Altersteilzeit	Siehe Informationsblatt Personalkosten.
Antrag	Der Antrag auf Zuwendung ist schriftlich vor Beginn des Vorhabens bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Zusätzlich ist der vollständige Antrag per Mail an lpa-belege@ib-sh.de zu senden. Antragsunterlagen stehen unter www.ib-sh.de/lpa zum Download zur Verfügung.
Aufbewahrungspflichten	<p>Alle Rechnungen, Belege, Unterlagen sowie Unterlagen zu den Projektteilnehmer/innen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben sind sechs Jahre in Schleswig-Holstein aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum des Schlussbescheides.</p> <p>Wenn eine elektronische Archivierung vorgenommen werden soll, müssen die bei Zuwendungsempfänger/innen eingesetzten elektronischen Datenmanagement- und Buchführungssysteme folgenden Anforderungen zur Rechnungslegung entsprechen: §§ 239 Abs. 4, 257 Abs. 3 Handelsgesetzbuch, § 147 Abs. 2 Abgabenordnung sowie den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) des Bundesfinanzministeriums. Die Eignung des einzusetzenden Systems ist im Rahmen der Antragstellung zu belegen.</p>
Auftragsvergabe	<p>Zuwendungsempfänger, für die die ANBest-P gelten:</p> <p>Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000 Euro beträgt, ist grundsätzlich Punkt 3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu beachten.</p> <p>Für die im Landesprogramm Arbeit 2021–2027 geförderten Vorhaben gilt folgende Regelung:</p>

Stichwort:

Erklärung:

Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Wenn die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung mehr als 100.000,00 Euro beträgt, sind grundsätzlich mindestens drei Angebote einzuholen und die Auswahlgründe zu dokumentieren. Wenn im konkreten Beschaffungsfall die Einholung von drei Angeboten nicht möglich ist, muss dies in der Dokumentation der Auswahlgründe begründet werden. Denkbar ist dies z. B. für den Fall, dass eine zu beschaffene Leistung nur von einer/einem Anbieter/in erbracht werden kann.

Bei der Vergabe von Aufträgen bis 1.000,00 Euro netto kann auf die Einholung von drei Angeboten und die Erstellung eines entsprechenden Vermerks verzichtet werden. Die Zuwendungsempfänger/innen müssen jedoch schriftlich bestätigen, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet wurden.

Öffentlich-rechtlich organisierte Zuwendungsempfänger:

Für die gesamte Beschaffungstätigkeit der öffentlichen Hand, also von Bund, Ländern, Gemeinden und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, gelten bei jeder Art von Beschaffung feste vergaberechtliche Vorschriften, ohne dass entsprechende Verpflichtungen über allgemeine Nebenbestimmungen im Rahmen des Zuwendungsrechts auferlegt werden.

Weitergehende Bestimmungen, die die die Zuwendungsempfänger/innen zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten, bleiben unberührt (siehe Punkt 3.2 ANBest-P).

Bei der Vergabe von Rahmenverträgen müssen die für öffentliche Aufträge geltenden Vorschriften beachtet werden. Der Rahmenvertrag legt inhaltlich die wesentlichen Bedingungen für die später zu erteilenden Einzelaufträge fest. Zusätzlich zur

Stichwort:	Erklärung:
	<p>ordnungsgemäßen Vergabe des Rahmenvertrags müssen Einzelaufträge in den Anwendungsbereich des Rahmenvertrags fallen und dürfen auch nach ggf. erforderlichen Konkretisierungen des zu vergebenden Einzelauftrags den Rahmenvertrag nicht überschreiten. Ferner darf die Laufzeit des Rahmenvertrags grundsätzlich sechs Jahre nicht überschreiten, § 15 Abs. 4 UVgO.</p> <p>Vergaben im Rahmen der pauschalierten Kosten sind nicht anzeigepflichtig. Allerdings sind auch im Rahmen von pauschalierten Kosten die Grundsätze der ordnungsgemäßen Vergabe einzuhalten.</p> <p>Alle Unterlagen zum Vergabevorgang sind für Prüfungszwecke aufzubewahren, auch im Rahmen von pauschalierten Kosten.</p> <p>Vergaberechtsverstöße können Rückforderungen oder den Widerruf der Zuwendung zur Folge haben.</p>
Auszahlungsverfahren	<p>Auszahlungen von ESF-Mitteln erfolgen rückwirkend. Der Projektträger finanziert ein Projekt somit regelmäßig vor (Erstattungsprinzip).</p>
Belegführung	<p>Die Belegführung muss den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buchführung entsprechen. Dies gilt auch für ausschließlich elektronisch erzeugte Dokumente, die entsprechend elektronisch direkt in ProNord in das jeweilige Projekt hochzuladen sind.</p> <p>Der Nachweis der Personalkosten erfolgt bei ausschließlich elektronisch erzeugten Dokumenten gem. der maßgebenden Vorschrift der Dachverordnung COM (2018) 375 final¹ in Verbindung mit § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und der AnBest-P Nr. 6.6 zu § 44 LHO durch die Vorlage ausschließlich elektronisch erzeugter Belege. Diese Belege gelten als Originalbelege. Die Buchführungsmethoden und Verfahren der internen Kontrolle müssen es ermöglichen, die im</p>

¹ Stand April 2021 liegt noch keine endgültige Rechtsverordnung der EU vor. Die Rechtsgrundlage bildet die englische Fassung der Einigungsdokumente des politischen Trilogs vom 1. Dezember 2020. Sobald die endgültige Fassung vorliegt, wird der Verweis angepasst.

Stichwort:	Erklärung:
	<p>Zusammenhang mit dem Vorhaben angegebenen Kosten und Finanzierung (Projekteinnahmen, Eigenmittel, Kofinanzierung) unmittelbar den entsprechenden Buchführungsunterlagen und Belegen zuzuordnen. Es muss ein eindeutiger Buchführungscode (z. B. Kostenstelle, projektbezogene Kosten- und Leistungsrechnung oder Projektname) die Zuordnung der Ausgaben zum geförderten Vorhaben ermöglichen.</p> <p>Zur Belegführung bei pauschalieren Kosten siehe „Pauschalen“.</p>
Besserstellungsverbot	<p>Das Besserstellungsverbot ist bei den Personalkosten der Projektmitarbeiter/innen zu beachten (siehe im Einzelnen Informationsblatt Personalkosten).</p>
Bewilligungszeitraum	<p>Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, für den die Fördermittel zur zweckentsprechenden Verwendung zur Verfügung stehen und in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss. Ausgaben, die für Leistungen außerhalb des Bewilligungszeitraumes entstehen, sind nicht zuwendungsfähig.</p> <p>Bei Vorhaben, für die eine einmalige oder mehrfache Verlängerung oder Anschlussbewilligung mit gleichbleibendem Zuwendungszweck stattfindet, können Leistungen im vorherigen Bewilligungszeitraum anerkannt werden, wenn die Leistung sich inhaltlich auf den nachfolgenden Bewilligungszeitraum bezieht.</p>
Berufsgenossenschaft	<p>Die Berufsgenossenschaft der Projektmitarbeiter/innen ist im Rahmen der Restkostenpauschale abzurechnen.</p>
Dokumentationspflichten	<p>Die Dokumentationspflichten müssen den Verlauf und die Verwendung der Zuwendung widerspiegeln.</p> <p>Beispiele für Dokumentationspflichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zertifikate für Weiterbildungen/Qualifizierungen • Umlageschlüssel für anteilige Ausgaben im Projekt

Stichwort:	Erklärung:
Einmal- und Sonderzahlung	<ul style="list-style-type: none"> • Arbeitsverträge, Zusatzvereinbarungen • Teilnehmerunterlagen zum Projektverlauf • Anwesenheitslisten, z. B. Klassenbücher • Vergabevermerke und Dokumentation der Auswahlgründe im Vergabeverfahren <p>Siehe Informationsblatt Personalkosten.</p>
Evaluation	<p>Die Förderprogramme werden während der Umsetzung und abschließend evaluiert. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet die maßgebende Vorschrift der Verordnung ESF+ COM(2018) 382 final².</p> <p>Regelmäßige Bewertungen geben eine Übersicht über den Stand der jeweiligen Maßnahme, ermöglichen Vorhersagen über die Erreichung des beabsichtigten Erfolgs und verbessern die Durchführung der operationellen Programme.</p> <p>Die Zuwendungsempfänger/innen sind verpflichtet, für die Evaluierung erforderlichen Daten an die Bewilligungsbehörde zu übermitteln. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.</p>
Finanzierungsart	<p>Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der Anteilfinanzierung.</p> <p>D. h., die Finanzierung wird mit einem bestimmten Anteil der zuwendungsfähigen Ausgaben festgelegt.</p>
Finanzierungsmittel	<p>Finanzierungsmittel werden zur Finanzierung von Projektausgaben eingesetzt. Sie dienen, neben den ESF-Mitteln, zusätzlich zur weiteren Deckung der Projektausgaben.</p> <p>Mittel anderer Finanzierungsgeber sind vorrangig auszuschöpfen, erst dann folgt die Finanzierung über ESF- und Landesmittel aus dem Landesprogramm Arbeit.</p>

² Stand April 2021 liegt noch keine endgültige Rechtsverordnung der EU vor. Die Rechtsgrundlage bildet die englische Fassung der Einigungsdokumente des politischen Trilogs vom 1. Dezember 2020. Sobald die endgültige Fassung vorliegt, wird der Verweis angepasst.

Stichwort:	Erklärung:
	<p>Die Finanzierungsmittel müssen sich eindeutig auf den Bewilligungszeitraum beziehen.</p> <p>Folgende Finanzierungsquellen nationaler, privater oder öffentlicher Herkunft können eingebracht werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Eigenmittel: z. B. vom Projektträger freigestelltes eigenes Personal oder Barmittel • Drittmittel: z. B. Fördermittel von Stiftungen • Öffentliche Mittel: z. B. Teilnehmerpauschale ALG I bzw. ALG II, aktive Maßnahmekosten der beteiligten Agenturen und Jobcenter/Optionskommunen <p>Einnahmen sind nicht als Kofinanzierung anrechenbar.</p> <p>Einnahmen müssen von den zuwendungsfähigen Projektausgaben abgezogen werden. Zu den abzuziehenden Erträgen zählen auch projektbezogene Erlöse von Kooperationspartner/innen.</p>
Informations- und Publizitätsvorschriften	Siehe „Leitfaden Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im LPA“.
In-sich-Geschäfte	In-sich-Geschäfte der Zuwendungsempfänger/innen sind nicht zuwendungsfähig.
Krankenkassenerstattung	Erfolgt eine Erstattung der Personalkosten aufgrund eines Krankheitsfalls der Projektmitarbeiter/innen durch die Krankenkasse, sind diese Mittel von den Personalkosten in Abzug zu bringen. Erfolgt die Krankenkassenerstattung nach Auszahlung der Fördermittel, ist die Erstattung anzuzeigen.
Monitoring	Die Projektträger sind verpflichtet, die mit dem Zuwendungsbescheid festgelegten Projektdaten im jeweils zur Verfügung gestellten IT-System zeitnah zu pflegen. Sie müssen dabei sicherstellen, dass der Datensatz vollständig ist und jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer für ein Projekt nur einmal mit den Daten gemeldet wird. Näheres regeln der Bewilligungsbescheid sowie die FAQs unter www.ib-sh.de/lpa .

Stichwort:	Erklärung:
Nicht förderfähige Kosten	<p>Nicht förderfähig im Rahmen des Landesprogramm Arbeit sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schuldzinsen • Kosten und Ausgaben für den Erwerb von Infrastrukturen, Grundstücken und Immobilien • erstattungsfähige Umsatzsteuer • Rückstellungen und Rücklagen • Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Kautionen • Notargebühren • Erbbauzins, Kredittilgungsraten und Stundungszinsen • Beiträge für Kammern, Organisationen und Verbände
Restkostenpauschalen	<p>Im Landesprogramm Arbeit werden Pauschalsätze für Restkosten sowie standardisierte Einheitssätze eingesetzt. Mit einer Restkostenpauschale sind die <u>gesamten</u> Restkosten eines Projektes abgegolten. Es findet in diesem Fall keine Unterteilung in indirekte Kosten und Sachkosten statt. Informationen zu Pauschalsätzen sind den Rahmenrichtlinien sowie den Ergänzenden Förderkriterien bzw. den Ideenwettbewerben zu entnehmen.</p> <p>Sowohl bei der Antragstellung als auch bei Erstattungsanträgen und Verwendungsnachweisen werden pauschalisierte Kosten mittels der in den ergänzenden Förderkriterien bzw. den Ideenwettbewerben beschriebenen Methode ermittelt und gelten in der ermittelten Höhe als tatsächlich entstanden.</p> <p>Eine detaillierte Nachweispflicht besteht bei der Bezugsgröße.</p> <p><u>Pauschalsätze:</u></p> <p>Diese werden festgelegt anhand der Anwendung eines Prozentsatzes auf eine oder mehrere definierte Kostenkategorien (Bezugsgröße). Die Ausgaben im Rahmen der Bezugsgröße – in der Regel sind dies die</p>

Stichwort:	Erklärung:
	<p>förderfähigen direkten Personalkosten – sind durch Belege nachzuweisen.</p> <p><u>Standardeinheitskosten:</u></p> <p>Sie finden in der Regel Anwendung bei leicht feststellbaren quantitativen Vorgaben, wie Dauer einer Schulung in Stunden oder Tagen oder dem Erwerb von Bescheinigungen.</p> <p>Da die Zahlungen auf der Grundlage der Quantität berechnet werden, sollen die angegebenen Mengen vom Begünstigten bescheinigt, belegt und für künftige Überprüfungen und Rechnungsprüfungen aufbewahrt werden.</p> <p>Für Prüfungen sind Unterlagen als Nachweis der vom Begünstigten angegebenen Mengen beizubringen – aus diesen Unterlagen muss hervorgehen, dass die angegebenen Maßnahmen tatsächlich durchgeführt bzw. die angegebenen Ergebnisse tatsächlich erzielt wurden.</p>
Personalkosten der Projektmitarbeiter/innen	Siehe Informationsblatt Personalkosten.
Sonder- und Einmalzahlung	Siehe Informationsblatt Personalkosten.
Subventionserhebliche Tatsachen	<p>Als subventionserhebliche Tatsachen werden folgende Punkte festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antragsdaten zzgl. aller Nachreichungen • Daten im Zwischen- und Verwendungsnachweis; • sonstige Angaben, Sachverhalte oder Tatsachen, von denen die Bewilligung, die Gewährung oder Weitergewährung, der Widerruf der Bewilligung und die Rückforderung oder Belassung der Zuwendung abhängen (auch Angaben zur Einhaltung des Landesmindestlohngesetzes). <p>Die subventionserheblichen Angaben sind in dem Antragsformular gekennzeichnet.</p>

Stichwort:	Erklärung:
	<p>Änderungen bei den subventionserheblichen Tatsachen sind im Laufe der Subventionsgewährung der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.</p> <p>Vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben können die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben.</p>
Umlageschlüssel	<p>Kosten, die dem Vorhaben nicht komplett zugeordnet werden können, sind durch entsprechende Umlageschlüssel anzusetzen.</p> <p>Der gewählte Umlageschlüssel ist nachvollziehbar zu ermitteln und auf den Originalbelegen bzw. einer Anlage zum Originalbeleg zu dokumentieren.</p>
Umsatzsteuerpflicht	<p>Die gewährten Zuwendungen können umsatzsteuerpflichtig sein.</p> <p>Wird nicht ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zuwendung umsatzsteuerfrei ist, obliegt es den Zuwendungsempfänger/innen, sich darüber bei ihren Steuerberatern oder dem zuständigen Finanzamt zu informieren, ob die gewährte Zuwendung der Umsatzsteuer unterliegt.</p>
Vor-Ort-Prüfung	<p>Bei allen Projekten können Vor-Ort-Prüfungen durch die bewilligende Stelle und weitere Prüfinstanzen in Bezug auf die gesamte Projektdurchführung und -abrechnung erfolgen.</p>
Vorzeitiger Maßnahmebeginn	<p>Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen haben.</p> <p>Eine Ausnahme bildet der vorzeitige Maßnahmebeginn, der im Einzelfall vor Start des Vorhabens schriftlich bei der IB.SH beantragt werden kann.</p> <p>Durch die Genehmigung ist sichergestellt, dass die Aufnahme der Projektdurchführung vor Erteilung des</p>

Stichwort:	Erklärung:
Werbung / Öffentlichkeitsarbeit	<p>Zuwendungsbescheides der Förderung durch das Land nicht entgegensteht.</p> <p>Der vorzeitige Maßnahmebeginn begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Start des Vorhabens erfolgt auf eigenes Risiko.</p> <p>Siehe „Leitfaden Informations- und Öffentlichkeitsarbeit im LPA“.</p> <p>Eine Nichteinhaltung der Publizitätsvorschriften kann zu Sanktionen führen, z. B. dazu, dass abgerechnete Kosten nicht anerkannt werden.</p>
Wohnort- und Arbeitsstättenprinzip	<p>Im Rahmen der Projektförderung richten sich die Förderangebote an Träger, die ihren Sitz oder mindestens eine Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben. Förderfähig sind im Rahmen der Projektförderung nur Vorhaben, die in Schleswig-Holstein durchgeführt werden.</p>
Zusätzlichkeit und Nachrangigkeit	<p><u>Zusätzlichkeit:</u></p> <p>Die Förderung durch den ESF+ erfolgt nur <u>zusätzlich</u> zu anderen nationalen Finanzierungsquellen.</p> <p>Beiträge aus den Strukturfonds dürfen nicht an die Stelle öffentlicher Strukturausgaben oder diesen gleichwertigen Ausgaben eines Mitgliedstaates treten.</p> <p><u>Nachrangigkeit:</u></p> <p>Die Förderung durch den ESF+ erfolgt nur nachrangig, d. h. andere Finanzierungsquellen sind vorrangig auszuschöpfen.</p> <p>Die Informationspflicht über vorrangige Fördermöglichkeiten obliegt der/dem Antragsteller/in.</p>
Zuwendungsbescheid	<p>Der Antrag mit dem Kosten- und Finanzierungsplan und der Projektbeschreibung ist Bestandteil des Zuwendungsbescheids und ist bindend für die Abrechnung.</p> <p>Es folgt eine jahresweise Betrachtung des Kosten- und Finanzierungsplans.</p>

Stichwort:	Erklärung:
	<p>Als Einzelansätze gem. 1.2 der Allgemeinen Nebenbestimmungen gelten die Positionen Personalkosten und Restkostenpauschale.</p> <p>Ist eine Änderung der Kosten oder der Finanzierung gegenüber dem Antrag abzusehen, sind Zuwendungsempfänger/innen verpflichtet, dies unverzüglich der Bewilligungsbehörde schriftlich anzuzeigen.</p>